

# Hoffnungsschimmer für versenkte Beteiligungen

Bei geschlossenen Schiffs- und Immobilienfonds läuft Anlegern die Zeit davon: Drei Jahre „ab Kenntnis eines Schadens“ kann geklagt werden. Da Banken intern inzwischen Fehler einräumen, steigt die Chance, wegen Irreführung selbst Vergleiche auszuhebeln.

*Luise Ungerboeck*

**Wien** – Nach und nach sickern Details über mehr oder weniger unorthodoxe Usancen der Banken beim Vertrieb von geschlossenen Fonds für Immobilien, Flugzeuge oder Schiffe durch Ausschüttungen waren (zumindest teilweise) nicht durch Gewinne gedeckt, und die ins Wanken geratenen Fondsgesellschaften beginnen, sie zurückzufordern.

Das macht auch den Banken zu schaffen, die diese Produkte vor Jahren an Privatanleger verkauft haben. Sie drängen ihre Kunden zunehmend zu außergerichtlichen Vergleichen (nach Vorbild des Vereins für Konsumenteninformation), bei denen die Kunden auf einen Teil ihres Investments verzichten, aber im Gegenzug vor Rückforderungen geschützt sind. Ob ein Vergleich günstig ist, lässt sich nur im Einzelfall beurteilen. Angesichts neuer Informationen scheinen Klagen aber nicht von vornherein aussichtslos, sagen Rechtsexperten.

Raiffeisen Landesbank Niederösterreich-Wien etwa gab in internen Meetings ihrer hausinternen „Taskforce Geschlossene Beteiligungen“ bereits im Herbst 2012 relativ ungeschminkt zu, dass „RLB dem Kunden schriftlich dringend hätte abraten müssen“ von „Fonds, die im Zusammenhang mit Tilgungsträgern stehen“.

Auch Risiken und rechtliche Rahmenbedingungen wurden den Kundenbetreuern der Bank am 26. November 2012 in einer „Informationsveranstaltung MPC“ dargelegt. Die schriftliche Zusammenfassung des Meetings, an dem an die hundert Kundenbetreuer teilnahmen, liegt dem STANDARD vor. Sie spricht eine deutliche Sprache: Die Dokumentation, allen

voran die Verkaufsprospekte, stammte vielfach aus der Zeit vor 2007 und habe nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprochen.

Hintergrund: Mit der Novelle des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG) im November 2007 traten, was die Offenlegung von Provisionen und Agio-Sätzen betrifft, strengere Regeln in Kraft. Davor hatten es die Banken offenbar nicht so genau genommen, ihre Kunden nicht über versteckte Provisionen informiert. Diese konnten immerhin fünf bis sieben Prozent der Investitionssumme ausmachen (über ein fünf- bis siebenprozentiges Agio hinaus).

Rechtsexperten sehen genau in diesen „verschwiegenen Kosten“ einen Hebel zur Anfechtung, weil sich der Vermittler damit in einen Interessenkonflikt begeben habe. „Das waren auch vor der Gesetzesänderung verbotene Kick-backs“, stellt Anlegeranwalt Wolfgang Leitner klar, „wenn dem Kunden die Rücküberweisung einer Provision an Berater oder Bank verheimlicht wurde“.

Risiken im Fall von Klagen geschädigter Anleger sieht RLB NÖ/W, die mit dem Image der „Beraterbank“ wirbt, zu „widerrechtlich verbreiteten internen Dokumenten“ aber keine Stellungnahme abgeben wollte, offenbar auch bei ihren eigenen Werbeunterlagen: „Generell war hier die Qualität zu Beginn schlechter (keine Risikohinweise), in den jüngeren Fällen ist die Qualität besser“, heißt es im Protokoll vom November 2012. „Als Vermittler sei die Bank jedenfalls Ansprechpartner des Kunden, der mündlichen Beratung werde bei der Beurteilung höchstes Gewicht“ beigemessen.

Klar ist den Raiffeislern offenbar auch, dass allfällige Rückforderungen von nicht durch Gewinn-

gedeckten Ausschüttungen gemäß deutschem Handelsgesetzbuch möglich sind. Wiewohl auf der Rückseite des Anlegerprofils vermerkt, wurde dies den Anlegern nicht mitgeteilt: „Der Vertrieb weist darauf hin, dass dies weder beim Kunden noch intern kommuniziert worden ist.“

Was also tun, wenn man von der Hausbank zu einem Vergleich gedrängt wurde? „Anfechtung wegen Irreführung über die Vergleichsgrundlage“, rät Anwalt Max Leitner. „Wenn die Bank ihre Kunden über Kick-backs, Ausschüttungsschwindel, verschwiegene Weichkosten nicht aufgeklärt oder das Risiko verharmlost hat, ist das Geschäft nichtig.“